



Entschädigung für die Haushaltsführung

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe D.4.5
GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze vom 25. November 2011
«Wie wird die Haushaltsführung entschädigt?», ZESO 03/2006, aktualisiert am
1. Januar 2023

Grundsatz

Von unterstützten Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern oder Partner im selben Haushalt führen.

Die Haushaltsführung ist von den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist von der geleisteten Arbeit der unterstützten Person und dem Einkommen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner abhängig. Sie beträgt maximal 950 Franken für jede leistungspflichtige Mitbewohnerin bzw. jeden leistungspflichtigen Mitbewohner und wird der unterstützten Person als Einnahme angerechnet.

Die Entschädigung ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

Hinweise

Gemäss obenstehendem Grundsatz müsste ein junger Erwachsener, der keine Sozialhilfe bezieht und bei seinen Eltern wohnt (also in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft), dem/der Sozialhilfebezüger/in, der/die die Hausarbeiten durchführt, eine Entschädigung auszahlen.

Die Entschädigung für die Haushaltsführung greift nicht bei stabilen Konkubinen mit gemeinsamem Budget, bei Wohngemeinschaft ohne gemeinsamen Haushalt (Zweck-Wohngemeinschaft) oder wenn alle Mitglieder der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft Sozialhilfe beziehen.

Verweise

- > Instabiles Konkubinat
- > Wohngemeinschaft
- > Unterhaltspflicht